



An den
Gemeinderat
4433 Ramlinsburg

Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts-/ Freinachtbewilligung

Gesuchsteller/Verein:

Verantwortliche Person: Name:

Adresse:

Telefonnummer:

Bezeichnung des Anlasses/Betriebscharakter:

Ort des Anlasses:

Anzahl zur Verfügung stehender Plätze/Personanzahl:

Datum/Zeit der Durchführung:

Datum: von: bis:

Datum: von: bis:

Datum: von: bis:

(Tombola- und Lottomatchgesuche sind weiterhin an das Pass- und Patentbüro, Mühlegasse 14, 4410 Liestal zu richten)

Unterschrift Gesuchsteller(in)

Ort/Datum:

Bewilligung zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft / zum Überwintern:

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.

Auflagen zu Ruhe und Ordnung: Der resp. die Bewilligungsinhaber(in) ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und die Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird!

Auflagen zu Sicherheit und Verkehr:

Versicherung: Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.

Bewilligung zum Überwintern:

Freinacht bis:

Spezielle Auflagen:

Gebühr:

Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft: CHF

Bewilligungsgebühr Freinachtbewilligung: CHF

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Verwalter:

S. Thommen

Ch. Epper

Datum:

Gebührenansätze:

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung:

Veranstaltungen	Bis 50 Personen/Plätze	Fr. 50.--/Tag
	Bis 100 Personen/Plätze	Fr. 100.--/Tag
	Bis 500 Personen/Plätze	Fr. 200.--/Tag
	Über 500 Personen/Plätze	Fr. 300.--/Tag

Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50 % reduziert werden. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Freinachtbewilligung:

Freinacht	Bis 01.00 Uhr	Fr. 30.-- pro Freinacht
	Bis 02.00 Uhr	Fr. 30.-- pro Freinacht
	Bis 03.00 Uhr	Fr. 40.-- pro Freinacht
	Bis 04.00 Uhr	Fr. 45.-- pro Freinacht
	Bis 05.00 Uhr	Fr. 50.-- pro Freinacht

Auflage zum Jugendschutz:

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen „**Jugendschutzbestimmungen**“ betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses **weitere selbsterstellte** Kopien, in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkearten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Beilagen:

- 1 Plakat „Für den Jugendschutz“
- Einzahlungsschein

Bewilligung geht an:

- Verantwortliche Person
- Buchhaltung

Kopien gehen an:

- Polizeiposten Bubendorf, Fax 061 931 12 72
- Landeskanzlei BL, Liestal, Fax 061 925 69 65